

Checkliste zur Umsetzung der Anforderungen durch das Bundesteilhabegesetzes (BTHG) für Menschen mit Behinderung in Wohneinrichtungen und ihre Angehörigen / rechtliche Betreuenden

Worum geht es?

Mit der dritten Stufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) wird es zum **1. Januar 2020** Veränderungen geben. Diese Veränderungen betreffen vor allem Menschen mit Behinderungen, die in stationären Wohneinrichtungen (zukünftig heißen diese „besondere Wohnformen“) leben.

Bisher zahlt der Eingliederungshilfeträger einen Pauschalbetrag an die Wohneinrichtung. In diesem Pauschalbetrag sind die existenzsichernden Leistungen (Miete, Lebensunterhalt) sowie die Kosten für die Fachleistungen (Assistenz, Betreuung, Pflege) enthalten. Das wird ab 2020 anders. Ab dem 01. Januar 2020 bekommt der Mensch mit Behinderung – auch wenn er in einer Wohneinrichtung lebt – die existenzsichernden Leistungen direkt vom Sozialamt ausgezahlt. Von diesem Geld muss er dann der Wohneinrichtung die Unterkunfts- und Verpflegungskosten bezahlen.

Damit zum 01.01.2020 alles gut funktioniert, sollten Sie die folgenden Schritte beachten:

<p>Girokonto</p> <p>Jede/r Bewohner*in benötigt zum 01.01.2020 ein eigenes Girokonto. Dies wird benötigt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ für den Empfang von Zahlungen (Grundsicherung, Rente, ggf. Wohngeld, Werkstattlohn etc.) ▪ für die Zahlungen an die Wohneinrichtung 	<p>Girokonto einrichten</p> <p>(auf den Namen des/r Bewohner*in)</p> <p>Bankverbindung mitteilen</p> <p>Sozialleistungsträger (Land- bzw. Stadtkreis, Rentenversicherung etc.)</p> <p>die Kontodaten mitteilen (Name, IBAN, Name der Bank)</p>	<p>Ab sofort</p> <p>Im Anschluss an die Kontoeröffnung</p>	<p>Erledigt</p> <p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></p>
<p>Personalausweis</p> <p>Für das Einrichten eines Kontos braucht man einen gültigen Personalausweis.</p>	<p>ggf. Personalausweis beantragen</p>	<p>Ab sofort</p>	<p>Erledigt</p> <p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></p>

<p>Sozialhilfe</p> <p>Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Hilfen zum Lebensunterhalt</p> <p>Wer hat Anspruch? Menschen, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen bestreiten können. Ein Antrag auf Grundsicherung wird beim Sozialamt gestellt.</p>	<p>Antrag stellen</p> <p>NUR bei Erstbeantragung</p> <p>NUR bei Leistungsbezug außerhalb von Baden-Württemberg</p>	<p>Bis Ende September 2019</p>	<p>Erledigt</p> <p><input type="checkbox"/></p>
<p>Mehrbedarfe</p> <p>Im Rahmen der Grundsicherung können verschiedene Mehrbedarfe beantragt werden, z.B. für</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kostenaufwendige Ernährung ▪ Gemeinschaftliche Mittagessenverpflegung in einer Werkstatt ▪ Mehrbedarf für Mobilität bei Merkzeichen G oder aG 	<p>ggf. Mehrbedarfe beantragen</p>	<p>Ab sofort</p>	<p>Erledigt</p> <p><input type="checkbox"/></p>
<p>Schwerbehindertenstatus</p> <p>Der Schwerbehindertenstatus sollte überprüft werden. Vor allem, wenn eine Mobilitätseinschränkung vorliegt. Wenn das Merkzeichen G oder aG vermerkt ist, kann man im Rahmen der Grundsicherung einen Mehrbedarf beantragen.</p>	<p>Merkzeichen überprüfen und ggf. beantragen</p>	<p>Ab sofort</p>	<p>Erledigt</p> <p><input type="checkbox"/></p>
<p>Wohngeld</p> <p>Wer keinen Anspruch auf Grundsicherung hat, z.B. wegen Bezug von Rente, hat ggf. Anspruch auf Wohngeld.</p> <p>Wohngeld wird beim Sozialamt beantragt.</p> <p>Der Leistungsträger prüft Ihren Anspruch und informiert Sie rechtzeitig, falls ein Antrag erforderlich ist.</p>	<p>ggf. Antrag Wohngeld stellen</p>	<p>Ab sofort</p>	<p>Erledigt</p> <p><input type="checkbox"/></p>

<p>Eingliederungshilfe</p> <p>Eingliederungshilfeleistungen sind die Fachleistungen für Betreuung und Assistenz. Diese müssen beim Eingliederungshilfeträger beantragt werden.</p> <p>Soll sich an den derzeitigen Leistungen der Eingliederungshilfe nichts ändern und liegt der dafür zuständige Land- bzw. Stadtkreis in Baden-Württemberg, ist dieser lediglich bei relevanten Änderungen in den Verhältnissen zu informieren.</p>	<p>Antrag stellen</p> <p>NUR bei Erstbeantragung</p> <p>NUR bei Leistungsbezug außerhalb von Baden-Württemberg</p> <p>Relevante Änderungen der Verhältnisse mitteilen</p>	<p>Bis Ende Oktober 2019</p>	<p>Erledigt</p> <p><input type="checkbox"/></p>
<p>Informationsschreiben des Leistungsträgers</p> <p>Der Leistungsträger informiert zeitnah über die Änderungen der Leistungsgewährung aufgrund des Bundesteilhabegesetzes und erläutert, was Sie konkret tun müssen.</p>	<p>Information des Leistungsträgers sorgfältig lesen und Aufgaben bearbeiten →</p> <p>Mitwirkungspflicht</p>	<p>Fristen beachten</p>	<p>Erledigt</p> <p><input type="checkbox"/></p>

Wo gibt es Rat und Hilfe?

Gerne stehen Ihnen die Mitarbeiter*innen des Caritasverbandes Konstanz beratend zur Seite. Ansprechpersonen zu Fragen rund um das Bundesteilhabegesetzes sind:

Projekt Umsetzung BTHG

Myrjam Heintze
Hohentwielstraße 6/1
78315 Radolfzell

☎ 07732 / 938059-45

✉ m.heintze@caritas-kn.de

Service- und Beratungsstelle im Tannenhof

Thomas Rick
Am Tannenhof 2
78464 Konstanz

☎ 07531/ 362635

✉ t.rick@caritas-kn.de

Wohnheim St. Franziskus

Helga Noe – Wohnheimleitung
Uhlandstraße 15
78464 Konstanz

☎ 07531 / 1200 422

✉ h.noe@caritas-kn.de

Weitere Informationen und Beratung bekommen Sie bei den zuständigen Sozialleistungsträgern und bei der sogenannten unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB). Die Kontaktdaten finden Sie unter www.teilhabeberatung.de.